



college@inter-uni.net

Sehr geehrter Dienstgeber unserer Studentin / unseres Studenten!

Wir freuen uns, dass Sie den vom Interuniversitären Kolleg Graz / Schloss Seggau angebotenen Masterlehrgang als Qualifizierungsmaßnahme Ihrer Mitarbeiterin / Ihres Mitarbeiters mit unterstützen.

Wie Sie wissen, übernehmen Sie als Dienstgeber 1/3 der Studiengebühren, während der EU-Sozialfonds 2/3 übernimmt. Die Förderung wird für ein Jahr gewährt.

Unsere Rücksprache mit dem AMS (zentrale Geschäftsstelle für EU-Sozialfonds) hat ergeben, dass sowohl der Lehrgang für Gesundheitswissenschaften als auch der Lehrgang für Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter zur Förderung anerkannt sind.

Für Teilnehmerinnen gilt, dass deren Angestelltenverhältnis nicht unkündbar sein darf (das Alter spielt keine Rolle), für männliche Teilnehmer zusätzlich, dass diese über 45 Jahre alt sein müssen.

Bitte übermitteln Sie die Begehrensunterlagen, d.h. *Beiblatt, Begehren und Folder*, ausgefüllt direkt an die regional zuständige Stelle (zu erfragen beim das AMS Steiermark, Frau Perchtaler Tel. 0316/7081-0).

Die Unterlagen müssen vor dem 26.10. dort eingelangt sein, ein Vorabfax ist zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. P. C. Enderl, college@inter-uni.net, Tel.: 0316 42 38 13 (11-12h)

Beiblatt: Qualifizierungsmaßnahme
(Ein Auszug/eine Kopie aus dem Kurskatalog bzw. Anbot ist beizulegen.)

Nr: _____

Bezeichnung der Maßnahme: Lehrgang für integrative Gesundheitswissenschaften / Lehrgang für Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter

Schulungseinrichtung: Arbeitsgemeinschaft für Gesundheit und Entwicklung

Adresse der Schulungseinrichtung: Petrifelderstr. 4, 8042 Graz / Seminare: Schloss Seggau, Seggau

Telefon: 42 38 13

Anzahl der Gesamtstunden der Maßnahme: 550

Kursort: Schloss Seggau, Seggauberg

Kursdauer (Zeitraum) (Jahr 1) von: 26. Oktober 2007 bis: 15. September 2008

Anzahl der firmeninternen TeilnehmerInnen insgesamt: _____

Anzahl der förderbaren TeilnehmerInnen:

weiblich: _____ männlich: _____ insgesamt: _____

vor Ort Seminare: 26.-28.10.07, 25.-27.01.08, 11.-13.04.08, 13.-15.06.08; jeweils 1. Tag 15h bis letzter Tag 12h30 = 18 Unterrichtsstunden > gesamt 70 Stunden;

Internet-Unterricht (Kernzeiten): 40 Wochen, jeweils an vier Terminen pro Woche 9h-12h oder 19h-2200 = 12 Unterrichtsstunden / Woche > gesamt 480 Stunden

Gesamt: 550 Stunden, zusätzlich Internet-Fließzeit, Eigenarbeit, Selbststudium.

Voraussichtliche Kosten dieser Qualifizierungsmaßnahme

(Angaben ohne USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben; Ersatz nur gegen Belege):

Kurskosten /Jahr **2.900 EUR / Person**

Personalkosten

(Sonderregelung Bauwesen sowie Gesundheits- und Sozialwesen) **EUR**

Gesamtkosten dieser Maßnahme / Jahr **2.900 EUR / Person**



ESF Nummer:

BTR:Nummer

(Wird vom AMS ausgefüllt)

Achtung:

Bitte übermitteln Sie die Begehrensunterlagen, d.h. *Beiblatt, Begehren und Folder*, ausgefüllt direkt an die regional zuständige Stelle (zu erfragen beim das AMS Steiermark, Frau Perchtaler Tel. 0316/7081-0).

Die Antragstellung muss vor Kursbeginn erfolgen!

**QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE
IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS IM ZIEL 3**

(Begehren um Gewährung einer Beihilfe im Sinne des § 34 (2) Arbeitsmarktservicegesetz)

Jede Änderung der nachstehenden Angaben, insbesondere hinsichtlich Schulungsort, Schulungszeiten oder teilnehmenden Personen ist schriftlich vor Schulungsbeginn bekanntzugeben, widrigenfalls behält sich das AMS das Recht vor, bereits bewilligte Beihilfen zu widerrufen.

FörderungswerberIn (= ArbeitgeberIn):

Firma/Verein _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Ansprechperson: _____

Dienstgeberkontonummer (Krankenkasse): _____

Vorsteuerabzugsberechtigt: ja nein

Anzahl der MitarbeiterInnen an allen inländischen Arbeitsstätten des Unternehmens oder der

Unternehmensgruppe: (zum Stichtag: _____)

weiblich: _____ männlich: _____ davon männlich ab 45 Jahre: _____

Branche (Art des Unternehmens, Wirtschaftstätigkeit):

NACE (wird vom AMS ausgefüllt): _____

Angabe der Bankverbindung zur Überweisung der Beihilfe:

Geldinstitut: _____ Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____ lautend auf: _____

Für die antragstellende Firma treffen folgende Kriterien zu

- Jahresumsatzes von nicht mehr als EUR 40 Mio
- Bilanzsumme von nicht mehr als EUR 27 Mio
- Eigenständigkeit (höchstens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte befinden sich in Besitz eines Großunternehmens)

Zutreffendes bitte ankreuzen!





Die vom AMS geförderte Qualifizierungsberatung
für Betriebe wurde in Anspruch genommen:

ja

nein

Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme(n)

Begehrt wird eine Beihilfe zu den

Kurskosten

Personalkosten (nur für Sonderregelung Bauwesen (NACE Code 45) sowie Gesundheits- und Sozialwesen möglich,
Höhe der Förderung: 60%)

Voraussichtliche Kosten insgesamt (Angaben ohne USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben; Ersatz nur gegen Belege):

Kurskosten 2.900 EUR

Personalkosten EUR

Gesamtkosten 2.900 EUR

Dieser Antrag wird für Qualifizierungsmaßnahmen gestellt. Bitte füllen Sie pro Maßnahme ein
Beiblatt: Qualifizierungsmaßnahme aus.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
 - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
 - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. mindestens ein Drittel der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. falls die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen;
7. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice schriftlich bekanntzugeben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungskosten zu verwenden;
9. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (im Falle der Gewährung von Kurskostenförderung: Rechnungs- und Zahlungsbelege über die Kurs-/Seminarkosten; Honorarnoten; Teilnahmebestätigungen mit Unterschriften der TeilnehmerInnen; im Falle der zusätzlichen Gewährung von Personalkostenförderung: Vorlage des Lohnkontos /Kopie oder EDV-Ausdruck) bis spätestens 6 Wochen nach Ende der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen;
10. dem AMS Stichproben vor Ort zu gewähren, um
 - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen zu befragen
 - die Richtigkeit der Belegskopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
 - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteiligen Kosten für nicht förderbare SchlungsteilnehmerInnen geltend gemacht werden;
11. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
12. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
14. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
15. im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten des Begehrens den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen dafür 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen der Europäischen Kommission jederzeit Zutritt zu gewähren;
16. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch das AMS Steiermark erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist.
3. nur Qualifizierungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen, Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (im Sinne des §1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz), ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind, ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.
4. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können wenn sich diese in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden;
5. zur Verhinderung der Saisonarbeitslosigkeit im Bereich **Bauwesen** (NACE Code 45) Männer mit gravierenden Qualifikationsdefiziten unter 45 Jahre förderbar sind, wenn diese in den letzten zwei Jahren innerhalb des Zeitraumes Dezember bis März (2000/2001 oder 2001/2002) eine Arbeitslos-Vormerkung beim AMS aufweisen und an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen:
 - ⇒ Bögen-, und Gewölbebau im Alt- und Neubau
 - ⇒ Althausanierung und Denkmalpflege I-II-III
 - ⇒ Putz-Seminar: Putztechniken bei Alt- und Neubauten
 - ⇒ Anlegen von Bauobjekten
 - ⇒ Lesen von Bauzeichnungen und Bauplänen
 - ⇒ Arbeitssicherheit Hoch- und Tiefbauarbeiten
 - ⇒ MitarbeiterInnenführung
 - ⇒ Schulungsmaßnahme für Baufacharbeiter in 5 Modulen
 - ⇒ Ausbildungslehrgang zum Maurer (LAP für Erwachsene)
 - ⇒ Ausbildung zum Vorarbeiter
 - ⇒ Erste Hilfe



- ⇒ Ausbildung zum GU Polier mit Zertifikat
 - ⇒ Ausbildung zum Baumaschinenführer
 - ⇒ Qualifizierter Tunnelbauer
 - ⇒ Eisenbahnoberbau
6. der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
 7. Körperschaften öffentlichen Rechts, das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
 8. die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren maximal EUR 7.000,- pro TeilnehmerIn beträgt. Bei firmeninternen Qualifizierungsmaßnahmen mit externen TrainerInnen können ausschließlich TrainerInnentagsätze verrechnet werden. Der max. anerkehbare TrainerInnentagsatz beträgt € 875.- zuzügl 20%iger USt
 9. bis zu zwei Drittel der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;
 10. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird;
 11. nur überbetrieblich verwertbare Qualifizierungsmaßnahmen förderbar sind;
 12. **keine Förderung** erfolgen kann für
 - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
 - ⇒ reine Produktschulungen
 - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
 - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
 - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des § 10 Hochschul-Taxengesetzes;
 13. Personalkosten (falls mit dem AMS vereinbart) nur für Maßnahmenstunden, die während der bezahlten Arbeitszeit besucht werden, als förderbar anerkannt werden können. Für Ausbildungen, die während eines Gebührenurlaubes besucht werden, erfolgt kein Personalkostenersatz.
 14. für die Berechnung des Personalkostenersatzes (Bruttoentgelt zuzüglich 50% für Pauschale für Lohnnebenkosten) nur ein laufendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne anteilige Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä.) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wird;
 15. die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
 16. die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerIn/die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an, am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter und Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7(1) Datenschutzgesetz (DSG) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist. Der Förderungswerber hat eine Kopie der Verpflichtungs-erklärung erhalten.**Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich mittels vorliegendem Begehren ausschließlich die Förderung von Kurskosten bzw. von Personalkosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen und nimmt zur Kenntnis, dass unter vorliegendem Fördertitel keine Förderung von Beratungskosten erfolgt.**Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie